

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 13

TEIL I

Ausgabetag 11. März 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

3. 3. 1951	Anordnung über die Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen	267	Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	268	
Alliierte Kommandatura Berlin			Französische Militärregierung von Berlin		
6. 2. 1951	Anordnung BK/O (51) 15 betr. Ausfuhr von Hausrat und persönlicher Habe aus Berlin	268	11. 12. 1950	Regelung betreffend Zahlung von Nutzungsentschädigungen	268
Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors			14. 12. 1950	Regelung betr. Müllabfuhrgebühren und Nutzungsentschädigungen für Möbel	268
19. 2. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des		31. 12. 1947	Anweisung für das Finanzamt	269

Anordnung

über die Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin (TVG) vom 12. September 1950 (VOBl. I S. 417) hebe ich nach Anhörung des Tarifausschusses die nachfolgenden Tarifordnungen und Anordnungen auf.

I. Tarifordnungen

1. Tarifordnung für die hauptamtlich dem Werksechutz und der Werkfeuerwehr angehörenden Gefolgschaftsmitglieder der geschützten Betriebe in der Fassung vom 5. Oktober 1944 (RABl. Heft 32/33/1944 S. IV 417).
2. Tarifordnung für die außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten deutschen Invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes und der Bau- und Nebengewerbe außerhalb der Organisation Todt (Bau-tarifordnung — Ausland) vom 11. Dezember 1942 (RABl. Heft 1/2/1943 S. IV 3).

II. Anordnungen

1. Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Juli 1944 (RABl. Heft 22/1944 S. I 274).
2. Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 2. September 1944 (RABl. Heft 26/27/1944 S. I 336).

3. Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 (RABl. Heft 19/1939 S. I 282) nebst Änderungsanordnung vom 3. Juli 1940 (RABl. Heft 22/1940 S. I 402) und Ergänzungsanordnung vom 27. November 1942 (RABl. Heft 4/1943 S. I 100).
4. Allgemeine Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) unterstehen, vom 15. Oktober 1940 (RABl. Heft 5/1941 S. II 80).
5. Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwertung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (RABl. Heft 22/1942 S. I 341).
6. Anordnung zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. Oktober 1942 (RABl. Heft 29/1942 S. I 445).
7. Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943 (RABl. Heft 32/1943 S. I 543) nebst Änderungsanordnung vom 24. Oktober 1944 (RABl. Heft 34/1944 S. I 415).
8. Anordnung zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943 (RABl. Heft 4/1944 S. I 58) nebst

Ergänzungsanordnung vom 9. November 1944 (RABL. Heft 35/36/1944 S. I 437).

9. Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Binnenschiffahrtbetrieben vom 30. August 1944 (RABL. Heft 26/27/1944 S. I 335).
10. Zweite Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944 (RABL. Heft 28/1944 S. I 359).

Die Aufhebung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. März 1951.

Der Senator für Arbeit
Fleischmann

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 15

6. Februar 1951

Betrifft: Ausfuhr von Hausrat und persönlicher Habe aus Berlin

An den: Regierenden Bürgermeister von Berlin

Da die Besatzungsbehörden die Verantwortung für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für gewissen Hausrat und persönliche Habe innehaben und

da die Besatzungsbehörden diese Verantwortung jetzt den deutschen Behörden zu übertragen wünschen, ordnet die Alliierte Kommandatura Berlin an:

1. Der Senat der Stadt Berlin wird die Verantwortung übernehmen für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für die Verbringung von Hausrat und persönlicher Habe aus Berlin, die das Eigentum von Personen sind, die nicht in Deutschland wohnhaft sind, vorausgesetzt, daß ausreichender Nachweis erbracht werden kann, daß die betreffenden Gegenstände das Eigentum des Antragstellers vor dem 8. Mai 1945 waren; daß keinerlei Rückerstattungsansprüche auf Grund der Anordnung BK/O (49) 180 in Bezug auf die auszuführenden Gegenstände bestehen; daß niemand in Deutschland ein Eigentumsrecht an den Vermögensgegenständen besitzt oder ein Zurückbehaltungsrecht (z. B. Pfandrecht) hat.
2. Der Senat kann die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Durchführungsbestimmungen erlassen.
3. Als Richtlinien für den Senat werden dieser Anordnung Formulare und Schriftstücke beigelegt, aus denen das von den Besatzungsbehörden angewandte System der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen ersichtlich ist.
4. Der Senat wird die Besatzungsbehörden benachrichtigen, an welchem Tage die zuständige Behörde mit der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen gemäß dieser Anordnung beginnen wird.
5. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Mitglieder der „Alliierten Streitkräfte“ im Sinne des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Kommandatura.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Durchführungsbestimmung Nr. 5

zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. März 1949

(Währungsergänzungsverordnung)

Zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die gemäß Ziffer 5 (b) der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 in Westmark zu zahlenden rückständigen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind zum vollen Nennwert in Westmark zu entrichten.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist der maßgebende Wortlaut.
3. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1951.

L. Mathewson
Brigadier General, USA
US Commander, Berlin

Général de Brigade
Carolet

Chef der französischen Militärregierung von Berlin

Generalmajor
G. K. Bourne
Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

Französische Militärregierung von Berlin

Übersetzung

Gouvernement Militaire Français
du Grand Berlin

Berlin, den 11. Dezember 1950

No. 1.110/FIN
Conseiller Economique
et Financier
Le Chef de la Section Finances
an

den Hauptamtsleiter für
Besatzungskosten des Magistrats

Ihr Schreiben HBK II, 1 vom
25. November 1950 über die

Zahlung der Nutzungsentschädigungen¹⁾

Ich beziehe mich auf Ihr obenangeführtes Schreiben und unsere Unterhaltung vom 9. Dezember und teile Ihnen hierdurch mit, daß der Chef der Verwaltungsstellen und ich selbst uns darin einig sind, die von Ihnen gemachten Vorschläge anzunehmen.

gez. Didio
Gouvernement Militaire Français
du Grand Berlin

Gouvernement Militaire Français
du Grand Berlin

Berlin, den 14. Dezember 1950

No. 1.116/FIN
Le Conseiller Economique
et Financier
Le Chef de la Section Finances
an
den Hauptamtsleiter für
Besatzungskosten des Magistrats

In Verfolg Ihrer Schreiben vom 2. Dezember betr. Zahlung der Müllabfuhrgebühren²⁾ und vom 5. Dezember über Nutzungsentschädigung für Möbel³⁾ teile ich Ihnen hierdurch mit, daß ich im Einvernehmen mit dem Chef der Services Administratifs die von Ihnen vorgeschlagene Regelung annehme.

gez. Didio
Gouvernement Militaire Français
du Grand Berlin

Anlage 1

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung

Hauptamt für Besatzungskosten
Gesch.-Z.: HBK II, 1

Berlin W 30, den 25. November 1950
Nürnberger Straße 53-55
Tel.: 24 00 11, App. 276

An die
Französische Militärregierung
Section Finances

Berlin-Schulzendorf
Quartier Jeanne d'Arc

Betr.: Mietzahlungen.
pp.

Sofern Sie unserer Auffassung, die u. E. mit der durch das Circulaire Nr. 2100 geschaffenen Rechtslage übereinstimmt, beitreten, bitten wir, uns schriftlich bestätigen zu wollen, daß

- a) für die Festsetzung der Nutzungsvergütung für zur Nutzung requirierte Immobilien und Mobilien das Besatzungskostenamt Reinickendorf zuständig ist,
- b) gegen die Entscheidung des Besatzungskostenamts Reinickendorf die Beschwerde an das Hauptamt für Besatzungskosten zulässig ist,
- c) alle Entscheidungen der deutschen Verwaltungsbehörden vorbehaltlich der Zahlungsmächtigung durch die Französische Militärregierung erfolgen,
- d) die Festsetzung der Nutzungsvergütung für Immobilien auf Grund des deutschen Mietpreises nach der ortsüblichen Miete zu erfolgen hat und
- e) bei Einfamilienhäusern, bei denen eine ortsübliche Miete nicht feststellbar ist, die Vergütung in Prozentsätzen vom Einheitswert des Grundstücks zu berechnen ist.

pp.

Im Auftrage
gez. Dr. Lange

Anlage 2

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Hauptamt für Besatzungskosten
Gesch.-Z.: HBK II, 1

Berlin W 30, den 2. Dezember 1950
Nürnberger Straße 53—55
Tel.: 24 00 11, App. 276

An die
Französische Militärregierung
Section Finances
Berlin-Schulzendorf
Quartier Jeanne d'Arc

Betr.: Bezahlung der Kosten für Müllabfuhr.
pp.

Bei den Müllabfuhrgebühren handelt es sich um Leistungen einer gemeindlichen öffentlichen Anstalt, die von der Besatzungsmacht im Wege der Requisition in Anspruch genommen werden können. Die Besatzungsmacht ist entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen daher auch verpflichtet, die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen und der Abteilung Straßenreinigung und Müllabfuhr des Berliner Magistrats ein Bordereau über den Wert der von dieser erbrachten Leistungen zu erteilen.

Auf der anderen Seite muß sich der Eigentümer eines requirierten Grundstücks, der während der Requisition die Müllabfuhr nicht selbst in Anspruch nimmt, auf die Nutzungsvergütung den Betrag anrechnen lassen, den er infolge der Requisition erspart. Diese Ersparnis beträgt nach Erfahrungsgrundsätzen 1,75 % der ortsüblichen Miete. Das gilt jedoch nur für solche Gebäude, die total requiriert sind und bei denen die Nutzungsvergütung auf der Grundlage der ortsüblichen Miete errechnet wird. Der Abzug von 1,75 % findet also nicht statt, wenn bei Einfamilienhäusern die Nutzungsvergütung nach Prozentsätzen des Einheitswertes berechnet werden muß, weil eine ortsübliche Miete für Einfamilienhäuser nicht festgestellt werden kann. In diesem Falle ist vielmehr in der nach Prozentsätzen des Einheitswertes berechneten Nutzungsvergütung ein Anteil an den Kosten der Müllbeseitigung nicht enthalten.

Bei nur teilweise requirierten Gebäuden, einzelnen Zimmern oder Wohnungen bleibt dem Grundstückseigentümer

die Verpflichtung, die Kosten der Müllabfuhr selbst aufzubringen. Die Müllbeseitigungsanstalt fordert daher Gebühren für solche nur teilweise requirierten Grundstücke von der Besatzungsmacht nicht an, und entsprechend unterbleibt auch ein Abzug von der Nutzungsvergütung.

Wir wären dankbar, wenn diesem Verfahren, das die britische Besatzungsmacht bereits seit längerer Zeit eingeführt hat, auch im französischen Sektor beigetreten werden könnte.

pp.

Im Auftrage
gez. Dr. Lange

Anlage 3

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Hauptamt für Besatzungskosten
Gesch.-Z.: HBK II, 1

Berlin W 30, den 5. Dezember 1950
Nürnberger Straße 53—55
Tel.: 24 00 11, App. 276

An die
Französische Militärregierung
Section Finances
Berlin-Schulzendorf
Quartier Jeanne d'Arc

Betr.: Nutzungsvergütung für requiriertes Inventar.

(1) pp.

Es kommt in einzelnen Fällen vor, daß bei der Freigabe von requirierten Räumen gleichwohl die Requisition des Inventars, das sich in diesen Räumen befand, aufrecht erhalten wird. Das Inventar wird in diesem Falle aus den freigegebenen Räumen in andere noch unter Requisition befindliche verbracht.

pp.
(2) Das Besatzungskostenamt Reinickendorf ist in diesen Fällen bisher so verfahren, daß es für das unter Requisition bleibende Inventar den Inventarwert ermittelte und hierfür 1 % als Nutzungsvergütung berechnete. Diese Berechnungsart hat mit der Übersendung der monatlichen Ermächtigungs- und Anweisungslisten im einzelnen Falle von Monat zu Monat die Billigung der Französischen Militärregierung erhalten.

(3) Wir beabsichtigen, das Verfahren für die Berechnung der Raum- und Inventar-Nutzungsvergütung im französischen Sektor in einer ins einzelne gehenden Geschäftsanweisung für das Besatzungskostenamt Reinickendorf festzuhalten. Hierzu bitten wir die Militärregierung, dem Verfahren zu (2), das bisher schon in Einzelfällen angewandt wurde, generell zuzustimmen.

Im Auftrage
gez. Dr. Lange

Gouvernement Militaire Français du Grand Berlin

Berlin, den 31. Dezember 1947.

Anweisung für das Finanzamt

Die Anweisung 2100 vom 14. Juni 1947 bestimmt auf Seite 43 im einzelnen folgendes:

Wohnung auf lange Dauer

Die dem Leistungspflichtigen für ein normal möbliertes Gebäude zu bezahlende Entschädigung ist gleich dem Mietpreis dieses Gebäudes vermehrt um einen Zuschlag von 50 % für den Gebrauch der Möbel.

Wird diese Leistung nicht bewirkt, so fällt der Zuschlag fort.

Daraus folgt, daß der Leistungspflichtige keinen Zuschlag für zeitweise freistehende Räume erhalten darf.

L'Administrateur de 4ème Cl. Chertier
Chef du Service des Logements et Réquisitions
gez. Chertier

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 21 vom 25. Februar 1951

Senat		Der Senator für Arbeit	
Der Senator für Justiz		15. 2. 1951	Bekanntmachung eines Termins zur öffentlichen Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sowie die Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	313		319
Der Senator für Verkehr und Betriebe			
21. 2. 1951	Bekanntmachung über Änderung der Tarife der Berliner Gaswerke (Gasag)		318
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen			
30. 3. 1950	Bekanntmachung über Straßenumbenennungen		318
31. 7. 1950	Bekanntmachung über Straßenumbenennung		319
			319
			320

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 22 vom 27. Februar 1951

Senat		Bundesrepublik Deutschland	
Der Senator für Justiz		Einfuhr ausschau	
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	321	Verlautbarungen Nr. 888, 889, 891 bis 894, 898 und 899	324
Der Senator für Arbeit		Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 758, 844 und 881	328
20. 2. 1951	Bekanntmachung über Umbesetzung des Vorstandes der Versicherungsanstalt Berlin	Änderung zur Verlautbarung Nr. 865	328
		Berichtigung zur Verlautbarung Nr. 887	328
Der Senator für Gesundheitswesen		Mitteilungen zu den Verlautbarungen Nr. 843, 848 und 872	328
20. 2. 1951	Bekanntmachung über Erlöschen der Hühnerpest		324
Bekanntmachung der Höchstpreise für Platin und Silber	324	Alliierte Kommandatura Berlin	
		30. 1. 1951	Mitteilung BK/L (51) 13 betr. Erteilung von Visas nach Berlin
			328
			Bekanntmachungen der Wirtschaft
			328

VERLAGSMITTEILUNG

Das ab 1. April 1951 an die Stelle des VERORDNUNGSBLATTES für Berlin Teil II tretende

AMTSBLATT FÜR BERLIN

wird ein gemeinsames Publikationsorgan des Senats, des Polizeipräsidenten, der Bezirksämter und der Fachbehörden sein.

Im AMTSBLATT FÜR BERLIN werden Verwaltungsvorschriften, behördliche Richtlinien, Bekanntmachungen, ferner Ausschreibungen und Personalmeldungen veröffentlicht werden.

Es wird weiterhin in einer Beilage die „verkäuflichen Rundverfügungen“ und sonstige Verlautbarungen des Landesfinanzamts enthalten.

Der Bezugspreis des AMTSBLATTES FÜR BERLIN beträgt

monatlich DM 1,50 und Zustellgebühr.

Preise bei Einzelabgabe je Nummer DM 0,25 bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten DM 0,15 mehr.

Diese Einzelpreise gelten ab 1. April 1951 auch für das

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Interessenten, die ab 1. April 1951 das AMTSBLATT FÜR BERLIN im Abonnement beziehen wollen, werden gebeten, die Bestellung der Post recht bald aufzugeben.

Berlin, im März 1951.

KULTURBUCH-VERLAG GmbH.

Berlin W 30, Passauer Straße 4 - Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis ab 1. April 1951 monatlich DM 1,50 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe z. Zt. je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr. Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis bei Einzelabgabe wie für Teil I. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 3. 51